

**Bebauungsplan „Hohenbergkaserne-Süd“
in Horb a.N.**

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Mit Inkrafttreten dieser örtlichen Bauvorschriften treten alle bisherigen örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich "Hohenbergkaserne-Süd" außer Kraft.

A. Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358) mit Berichtigung von 2010 (Gbl S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103).
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100).

B. Örtliche Bauvorschriften

1. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hohenbergkaserne-Süd“ in Horb am Neckar.

2. Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Im Mischgebiet (MI)

Werbeanlagen und Firmenzeichen sind an Gebäuden unterhalb der Traufe unbeleuchtet oder hinterleuchtet zulässig.

Die maximale Länge pro Erschließungsseite und Firmeneinheit beträgt 10 m, die maximale Höhe 2 m. Pro Firmeneinheit können diese Festsetzungen in einem Fall ausnahmsweise überschritten werden.

Freistehende Werbeanlagen und Firmenzeichen sind bis 8 m Höhe und 12 m² Ansichtsfläche pro Firmeneinheit und Grundstück zulässig. Freistehende Anlagen der Außenwerbung, mit denen Werbung durch und/oder für Dritte ermöglicht wird, sind unzulässig.

3. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke,

Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

3.1. Unbebaute Grundstücksflächen

Unbebaute Grundstücksflächen dürfen nicht dauerhaft als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden. Mit Ausnahme notwendiger Zufahrts- und Zugangsflächen sowie der Stellplätze und Terrassen, sind alle unbebauten Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

3.2 Einfriedigungen

Einfriedigungen sind zum öffentlichen Raum zulässig als Gitterzaun bis 2 m Höhe. Zur freien Landschaft sind sie auch mit Maschendraht/Maschengitter bis 2 m Höhe und Vor- bzw. Hinterpflanzung in mindestens gleicher Höhe zulässig. Stacheldraht ist nicht zulässig.

3.3 Stützmauern

Stützmauern sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3.4 Abfall, Mülltonnen und Container

Abfallbehälter und Abfallcontainer sind einzuhausen, einzugraben, einzugrünen oder durch Sichtschutzwände der Sicht von öffentlichen Flächen aus zu entziehen.

4. Führung von Versorgungsleitungen § 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO

Freileitungen sind nicht zulässig.

5. Regenwasserbehandlung § 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO

Kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dachflächen müssen durch Beschichtung oder in ähnlicher Weise gegen Verwitterung und eine damit verbundene Auslösung von Metallbestandteilen behandelt werden (siehe Verordnung des UVM vom 22.03.1999 über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser).

Aufgestellt, Horb a.N. den 25.04.2017

Fachbereich Stadtentwicklung

Inge Weber

Peter Klein

Ausgefertigt, Horb a.N. den 19.07.2017

Peter Rosenberger,

Oberbürgermeister